

Informationen zur Versorgung im Alter für ausscheidende Beamt:innen – Nachversicherung und Altersgeld –

Wer vor Eintritt in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, hat keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt. In diesem Fall wird in der Regel die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt (siehe unter I.). Bei Ausscheiden auf eigenen Wunsch oder aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit kommt alternativ ggf. auch die Gewährung von Altersgeld (siehe unter II.) in Betracht.

I. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Während Ihres Beamtenverhältnisses sind Sie versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, Sie zahlen also keine Rentenversicherungsbeiträge. Dies ist im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) geregelt. Wenn Sie ohne Anspruch auf eine Versorgung im Alter aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, muss die Freie Hansestadt Bremen als Ihr Dienstherr nachträglich für Ihre im Beamtenverhältnis verbrachte Beschäftigungszeit Beiträge an die Rentenversicherung zahlen. Dies wird als Nachversicherung bezeichnet. Ihnen entstehen dadurch **keine Kosten**. Die Höhe der Nachversicherungsbeiträge berechnet sich aus der an Sie gezahlten Besoldung. Wurde die Nachversicherung durchgeführt, so wird Ihre im Beamtenverhältnis verbrachte Beschäftigungszeit in Ihrem Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung als Pflichtbeitragszeit für Ihre Rente berücksichtigt.

Die Nachversicherung in der Rentenversicherung wird **aufgeschoben**, wenn Sie direkt nach Ihrem Ausscheiden in ein **neues Beamtenverhältnis** eintreten. Die Nachversicherung wird auch aufgeschoben, wenn bereits absehbar ist, dass Sie innerhalb von zwei Jahren wieder in ein Beamtenverhältnis eintreten werden, etwa wenn Sie sich auf eine freie Stelle **beworben** haben oder Ihnen bereits eine **Einstellungszusage** vorliegt.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Nachversicherungsbeiträge statt an die Deutsche Rentenversicherung an eine **berufsständische Versorgungseinrichtung** (zum Beispiel ein Versorgungswerk der Rechtsanwälte, Steuerberater oder eines anderen freien Kammerberufs) gezahlt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie innerhalb eines Jahres nach Ihrem Ausscheiden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglied der Versorgungseinrichtung werden. Die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung muss innerhalb eines Jahres **beantragt** werden.

Nach Ihrem Ausscheiden erhalten Sie von Performa Nord einen **Fragebogen**, mit dem Sie eine Erklärung zu Ihren beruflichen Plänen (soweit sie für die Durchführung der Nachversicherung relevant sind) abgeben können. Die Entscheidung über die Durchführung oder den Aufschub der Nachversicherung muss von Performa Nord innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden getroffen werden. Liegen keine anderen Informationen vor, erfolgt die Nachversicherung in der Deutschen Rentenversicherung. Eine Nachversicherung zur Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL) findet nicht statt, da es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage fehlt.

II. Altersgeld

Seit dem Jahr 2015 gibt es die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen statt einer Nachversicherung ein Altersgeld nach § 83 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) für die im Beamtenverhältnis verbrachte Dienstzeit zu erhalten. Voraussetzungen für die Gewährung eines Altersgeldes sind:

- **Entlassung** aus dem Beamtenverhältnis **auf eigenen Antrag** oder weil das Ende der Amtszeit eines **Beamtenverhältnisses auf Zeit** erreicht wurde und kein Anspruch auf eine Beamtenversorgung besteht,
- eine altersgeldfähige Dienstzeit von **mindestens fünf Jahren** und
- die Nachversicherung wäre durchzuführen (d. h. die Nachversicherung wird nicht aufgeschoben, weil z. B. ein neues Beamtenverhältnis begründet wird).

Das Altersgeld ist innerhalb von **sechs Wochen** nach dem Ausscheiden bei der Versorgungsfestsetzungsstelle Performa Nord, A 2/2 **schriftlich zu beantragen**. Wird kein Antrag gestellt oder wird der Antrag abgelehnt, erfolgt die Nachversicherung.

Der Anspruch auf Altersgeld **ruht** bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie die **Regelaltersgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Das Altersgeld kann auf Antrag **vorzeitig gezahlt** werden, wenn Sie das 63. Lebensjahr vollendet haben (bei einer Schwerbehinderung die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen) oder seit mindestens sechs Monaten voll oder teilweise erwerbsgemindert sind. Das Altersgeld vermindert sich ggf. um 3,6 % pro Jahr, um das es vorzeitig in Anspruch genommen wird.

Die Grundlagen für die Berechnung sind

- die **altersgeldfähigen Dienstbezüge** und
- die **altersgeldfähigen Dienstzeiten**, aus denen der Altersgeldsatz ermittelt wird.

Dieses Altersgeld unterliegt ggf. noch Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften.

Altersgeldfähige Dienstbezüge

Grundlage für die Berechnung des Altersgeldes sind die zuletzt vor dem Ausscheiden gezahlten Bezüge, sofern die letzte Beförderung mindestens zwei Jahre zurückliegt und die Bezüge auch mindestens zwei Jahre tatsächlich bezogen wurden. Andernfalls sind nur die Bezüge des vorherigen Amtes altersgeldfähig. Die altersgeldfähigen Dienstbezüge sind:

- das Grundgehalt (z. B. A 13, Stufe 9),
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (z. B. Allgemeine Stellenzulage, Amtszulage),
- Leistungsbezüge für Professoren nach § 28 des Bremischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nach § 29 des Bremischen Besoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind.

Diese Bezüge sind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 um den Faktor 0,99611 und in den übrigen Besoldungsgruppen um den Faktor 0,99606 zu vermindern. Der Familienzuschlag zählt

nicht zu den altersgeldfähigen Dienstbezügen. Eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge wirkt sich nicht auf die altersgeldfähigen Dienstbezüge aus. Die altersgeldfähigen Dienstbezüge sind – auch bei vorheriger Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge – die Bezüge, die Ihnen bei Vollbeschäftigung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugestanden hätten.

Altersgeldfähige Dienstzeiten

Die altersgeldfähige Dienstzeit ist die Berechnungsgrundlage für den Altersgeldsatz. Sie wird anhand Ihrer Personalakte ermittelt. Als altersgeldfähige Dienstzeiten werden die **Dienstzeiten im Beamtenverhältnis** sowie **Wehr- und Zivildienstzeiten** berücksichtigt, sofern diese Zeiten **nicht nachversichert** wurden oder für eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung oder einer gleichwertigen Alterssicherung berücksichtigt werden. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis (sog. Vordienstzeiten) können nicht als altersgeldfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Sofern der Zeitraum einer **Teilzeitbeschäftigung** altersgeldfähig ist, wird dieser anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang berücksichtigt. Zeiten einer **Beurlaubung ohne Dienstbezüge** (z. B. Erziehungsurlaub, Sonderurlaub) sind bei der Ermittlung der altersgeldfähigen Zeiten grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Diese können nur altersgeldfähig sein, sofern durch die personalaktenführende Dienststelle festgestellt wurde, dass die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und für diese Zeit ein Versorgungszuschlag gezahlt wurde.

Ermittlung des Altersgeldsatzes und Höhe des Altersgeldes

Der Altersgeldsatz berechnet sich aus der Summe der in Jahren bemessenen altersgeldfähigen Dienstzeit. Pro Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit erhöht sich das Altersgeld um 1,79375 %:

$$\text{altersgeldfähige Dienstzeit (Jahre)} \times 1,79375 \% = \text{Altersgeldsatz (\%)}$$

Der Altersgeldsatz beträgt dabei höchstens 71,75 %. Daraus wird das Altersgeld mit folgender Formel berechnet:

$$\text{altersgeldfähige Dienstbezüge} \times \text{Altersgeldsatz} = \text{Altersgeld (brutto)}$$

Veränderungen der altersgeldfähigen Dienstbezüge nach dem Ausscheiden (allgemeine Erhöhungen oder Verminderungen der Besoldung) werden entsprechend auf das Altersgeld übertragen. Eine Mindestversorgung wie beim Ruhegehalt gibt es beim Altersgeld nicht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Altersgeld für Kindererziehungs- und /oder Pflegezeiten um Zuschläge erhöht werden. Weitere Informationen über die Voraussetzungen zur Gewährung dieser Zuschläge sowie deren Berechnung können Sie den Merkblättern zum „Kindererziehungszuschlag“, zum „Kindererziehungsergänzungszuschlag“ und zum „Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag“ entnehmen.

Beispiel

Eine Lehrerin an allgemeinbildenden Schulen hat von 2000 bis 2006 das Lehramtsstudium absolviert und vom 01.08.2006 bis zum 31.07.2008 das Referendariat im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Im Anschluss war sie drei Jahre als Lehrerin im Angestelltenverhältnis tätig. Für das Referendariat wurde daher die Nachversicherung durchgeführt. Vom 01.08.2011 bis zum 31.07.2019 war sie Beamtin in Niedersachsen, zuletzt jedoch für eine Weltreise für ein Jahr ohne Bezüge beurlaubt. Ab dem 01.08.2019 ist sie Beamtin in Bremen und arbeitet in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Mit Ablauf des 31.07.2021 lässt sie sich auf eigenen Antrag entlassen um nach Neuseeland auszuwandern.

a) altersgeldfähige Dienstzeit

01.08.2011 – 31.07.2018	Beamtin, Vollzeit	= 7 Jahre	0 Tage
01.08.2019 – 31.07.2021	Beamtin, Teilzeit 1/2	= 1 Jahr	0 Tage
		= 8 Jahre	0 Tage
		= 8,00 Jahre	

Das Studium und die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis können als Vordienstzeiten nicht als altersgeldfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Für das Referendariat wurde bereits die Nachversicherung durchgeführt, daher kann diese Zeit nicht berücksichtigt werden. Die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2019 ist ebenfalls nicht altersgeldfähig.

b) Altersgeldsatz

$$8,00 \text{ Jahre} \times 1,79375 \% = \mathbf{14,35 \%}$$

c) altersgeldfähige Dienstbezüge

Grundgehalt Besoldungsgruppe A 13, Stufe 9	5.024,60 €
allgemeine Stellenzulage	<u>98,32 €</u>
	5.122,92 €
x Faktor 0,99606	5.102,74 €

d) Altersgeld (brutto)

$$14,35 \% \text{ von } 5.102,74 \text{ €} = \mathbf{732,24 \text{ €}}$$

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und ist aufgrund der umfangreichen Rechtslage auf die wesentlichen Bestandteile beschränkt. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Die Informationen wurden auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage erstellt und stehen unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen, sie begründen keinen Rechtsanspruch.